

# Gemeindeordnung

## Hohenrain<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Totalrevidierte Fassung, Vorlage Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2 Funktion der Gemeinde	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln	3
§ 4 Organe und weitere Gremien	4
§ 5 Amtsdauer	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
§ 7 Information, Kommunikation	5
<b>II. Stimmberechtigte</b>	<b>5</b>
§ 8 Stimmrecht	5
§ 9 Petitionsrecht	5
§ 10 Gemeindeinitiative	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
<b>III. Gemeindeversammlung</b>	<b>6</b>
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung	6
§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	7
§ 15 Anträge	7
§ 16 Wahlen	7
§ 17 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide	8
§ 18 Finanzgeschäfte	8
§ 19 Politische Planung	8
§ 20 Kontrolle und Steuerung	9
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	9
<b>IV. Gemeinderat</b>	<b>9</b>
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
§ 23 Funktion des Gemeinderats	10
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
<b>V. Gemeindeverwaltung</b>	<b>11</b>
§ 25 Gemeindeverwaltung	11
§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	11
§ 27 Bildungskommission, Schulleitung	11
§ 28 Rechnungsprüfungsorgan	11
§ 29 Controllingkommission	12
§ 30 Bürgerrechtskommission	12
§ 31 Urnenbüro	12
§ 32 Weitere Kommissionen	13
<b>VI. Finanzhaushalt</b>	<b>13</b>
§ 33 Grundsätze	13
§ 34 Verfahren beim Budget	13
§ 35 Verfahren bei der Rechnungslegung	13
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 37 Inkrafttreten	14

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Hohenrain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Gemeindewappen zeigt eine rote Burg auf einem grünen Hügel vor einem weissen Hintergrund.

## **§ 2 Funktion der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr vom Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

## **§ 3 Verfassungskonformes Handeln**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

## § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen folgende Organe und Gremien:

- a. Gemeinderat
- b. Rechnungskommission (falls keine externe Revisionsstelle bestimmt wird)
- c. Controllingkommission
- d. Urnenbüro.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt folgende weitere Kommissionen und Gremien:

- a. Bildungskommission
- b. Heimkommission
- c. Umwelt- und Energiekommission
- d. Revierkommission
- e. Feuerwehrkommission
- f. Bürgerrechtskommission.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen und Kommissionen aufheben.

## § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Eine allfällige externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Rechnungskommission und/ oder Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungskommission Controllingkommission
Gemeinderat	Rechnungskommission externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in) Controllingkommission Gemeindeschreiber/in

Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde oder Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in) Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

## **§ 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist die Internet-Homepage.

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **§ 9 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

### **§ 10 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initiantinnen und Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

## **III. Gemeindeversammlung**

### **§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

## **§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlung (Budget, § 34),
- b. ordentliche Gemeindeversammlung (Rechnung, § 35),
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7),
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung und auf der Internet-Homepage.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **§ 15 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der oder die Vorsitzende sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **§ 16 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
- b. die Mitglieder der Rechnungskommission und aus ihrer Mitte das Präsidium (falls keine externe Revisionsstelle bestimmt wird),
- c. die Mitglieder der Controllingkommission und aus ihrer Mitte das Präsidium,
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

## **§ 17 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide**

Die Stimmberechtigten erlassen folgende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben, einschliesslich der hoheitlichen Befugnisse an Dritte (Gemeindeverbände, Zweckverbände, andere Gemeinden, öffentlich-rechtliche Gesellschaften, privatrechtliche, natürliche oder juristische Personen, etc.) soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt,
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- f. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller,
- g. Bestimmung einer allfälligen externen Revisionsstelle.

## **§ 18 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über 400'000 Franken durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt,
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

## **§ 19 Politische Planung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

## **§ 20 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

## **§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Im Urnenverfahren werden gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Die übrigen Wahlen gemäss § 16 erfolgen an der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Folgende Sachabstimmungen erfolgen an der Urne:

- a. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung,
- b. Sonderkredite über 20% des Ertrags der Gemeindesteuern,
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

<sup>4</sup> Die übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt, ausser zwei Fünftel der Teilnehmenden verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Urne durchzuführen ist.

## **IV. Gemeinderat**

### **§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr,
- b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,<sup>1</sup>
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,<sup>2</sup>
- d. ist für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig,

---

<sup>1</sup> Kollegialprinzip

<sup>2</sup> Ressortprinzip

- e. genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge,
- f. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,<sup>1</sup>
- g. regelt die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung,
- h. erlässt für seine Behördentätigkeit und diejenige seiner Ausschüsse und beratenden Kommissionen Geschäftsordnungen,
- i. ist ermächtigt, für die Gemeinde Hohenrain das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

## **§ 23 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatliche und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

## **§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG),
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten,
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 400'000 Franken,
- d. gebundene Ausgaben.

---

<sup>1</sup> Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten des Gemeinderats

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **§ 25 Gemeindeverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortverantwortlichen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin obliegt die Führung der Gemeindeverwaltung. Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.
- <sup>4</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>5</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

### **§ 27 Bildungskommission, Schulleitung**

Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Bildungskommission von Amtes wegen. Die Schulleitung ist Mitglied mit beratender Stimme.

### **§ 28 Rechnungsprüfungsorgan**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt entweder durch die Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan prüft namentlich die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Es prüft, ob

ein internes Kontrollsystem existiert. Es erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt seine Empfehlungen ab.

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben an Ausschüsse oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

## **§ 29 Controllingkommission**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget mit dem Steuerfuss und das Legislaturprogramm auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit,
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele,
- c. Finanzgeschäfte,
- d. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.

## **§ 30 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission

- a. prüft Gesuche ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab,
- b. erteilt das Gemeindebürgerrecht an schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller,
- c. entlässt Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist,
- d. äussert sich gegenüber den kantonalen Behörden zu Gesuchen um erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung und zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts.

## **§ 31 Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## **§ 32 Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VI. Finanzhaushalt**

### **§ 33 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem FHGG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 34 Verfahren beim Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Legislaturprogramm bis spätestens am 30. September.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht zum Budget mit dem Steuerfuss und zum Aufgaben- und Finanzplan und gibt dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung bis spätestens am 31. Oktober eine Empfehlung ab über die Genehmigung des Budgets mit dem Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **§ 35 Verfahren bei der Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controllingkommission die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 24. September 2006 wird aufgehoben.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Vize-Gemeindepräsident

*Fredy Winiger*

Der Gemeindegeschreiber

*Markus Vanza*

# Grundstückinformationssystem GRAVIS

## Gemeinde Hohenrain

1:30'000

